

leben arbeiten gestalten

gemeinde



kaltbrunn

Politische Gemeinde

Natur- und Landschaftsschutzverordnung Gemeinde Kaltbrunn

Vom Gemeinderat erlassen am: 18.12.2017/25.03.2019 *11.9.08.19*

Der Vizepräsident

Der Gemeindeschreiber



Öffentlich aufgelegt: 15.01.2018 – 13.02.2018/15.04.2019 - 14.05.2019 *1**

** Verzicht auf Auflage nach Art. 41 Abs. 3 PEG*

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am *27.3.2020*

Der Amtsleiter



Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 27. April 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Die Verordnung gilt für folgende, im Schutzplan im Massstab 1:5'000 sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiete (Stehgewässer, Hochmoore, Flachmoore und Feuchtwiesen, Trockenwiesen, Trockenweiden)
- Pufferzonen
- Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Halballeen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Trockenmauern
- Lebensräume bedrohter Arten (Kerngebiete, Schongebiete)
- Auenschutzgebiete

Zweck

Art. 2

Diese Verordnung bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Verhältnis zu anderem Recht

Art. 3

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

³ Für das im Schutzplan dargestellte Kaltbrunner Riet findet dieses Dokument keine Anwendung. Dort gilt die objektspezifische Schutzverordnung. Der rechtsgültige Schutzperimeter ist dem entsprechenden Schutzplan zu entnehmen.

Rechtswirkung

Art. 4

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

Umgebungsschutz

Art. 5

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 6

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 7 erwähnten und im Plan speziell markierten Flächen;
- das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, inklusive deren Früchte (z.B. Beeren und Nüsse) ;
- das Sammeln oder Zerstören von Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln beziehungsweise Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Projekte, welche einer ökologischen Aufwertung dienen, können vom zuständigen Departement bewilligt werden;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 7

¹ Die Naturschutzgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Invasive Neophyten und Neozoen sind durch entsprechende Pflegemassnahmen zu bekämpfen und an ihrer Ausbreitung im Schutzgebiet zu hindern.

² Die Verlandung des Stehgewässers ist mit gezielten Unterhaltsmassnahmen zu verhindern. Unbestockte Böschungsbereiche (mind. ein Drittel der gesamten Böschung) sind mittels jährlicher Mahd im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 15. März zu erhalten. Dabei ist alternierend ein Drittel der Vegetation in den offenen Böschungen stehen zu lassen. Alle fünf Jahre ist zwischen dem 1. September und dem 15. März ein selektiver Pflegeeingriff im Gehölzgürtel durchzuführen.

Die Einleitung von Sauberwasser von bewilligten Deponie- und Abbauvorhaben ist erlaubt.

³ Beweidete Gebiete sind gegenüber den Hochmooren während der Sömmerung auszuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. In den intakten Lebensraumbereichen erfolgen keine Pflegeeingriffe. In gestörten Arealen werden, gemäss Absprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), periodische Mahd- und Entbuschungsmassnahmen durchgeführt.

Naturschutzgebiete
a) im Allgemeinen

b) Bewirtschaftung

Stehgewässer

Hochmoore

Flachmoore und Feuchtwiesen

⁴ Flachmoore und Feuchtwiesen sind pro Jahr einmal im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 15. März zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich. Beweidete Gebiete sind in den Berg- und Talzone gegenüber Flachmooren und Feuchtwiesen temporär auszuzäunen. Während der Zeit, in der keine Beweidung stattfindet, müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Im Sömmerungsgebiet ist für die Naturschutzgebiete eine temporäre Auszäunung in begründeten Fällen, zum Beispiel bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.

Magerwiese (trocken)

⁵ Magerwiesen (trocken) sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talzone) beziehungsweise 15. Juli (Bergzone) zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung vom ANJF möglich. Die beweideten Gebieten sind gegenüber Trockenwiesen in der Berg- und Talzone temporär auszuzäunen. Während der Zeit, in der keine Beweidung stattfindet, müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Im Sömmerungsgebiet ist eine temporäre Auszäunung in begründeten Fällen, zum Beispiel bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen. Eine schonende Herbstweide ab dem 1. September ist gestattet.

⁶ In den Böschungen am Damm des Steinenbachs (N3, N4) sind zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit schonende und abschnittsweise ausgeführte Eingriffe im Rahmen des Bachunterhaltes erlaubt. Die Eingriffe haben in Rücksprache mit einer ökologischen Fachperson zu erfolgen. Die Interessen des Hochwasserschutzes sind denjenigen des Natur- und Heimatschutzes übergeordnet.

Magerweide

⁷ In den im Plan markierten, extensiv beweideten Gebieten ist eine schonende Beweidung erlaubt. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

c) Pufferzonen

Art. 8

¹ In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Ausbringen von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;

³ Invasive Neophyten und Neozoen sind zu bekämpfen und in ihrer Ausbreitung zu hindern.

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Halballeen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 9

¹ Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Halballeen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen und artenarmen Hecken, auf eine Höhe von minimal 50 cm gestattet. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, auf maximal einem Drittel der Fläche pro Jahr.

³ Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

Trockenmauern

Art. 10

Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind zu erhalten. Sanierungen von Trockenmauern sind erwünscht und zulässig. Sie haben in der typischen Bauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton zu erfolgen. Weiter sind Pflegeeingriffe erwünscht, welche ein Überwachsen (insbesondere mit Gehölzen) verhindern. Optimalerweise sind höchsten zehn Prozent der Mauer mit Gehölzen bewachsen.

Lebensräume bedrohter Arten

Art. 11

¹ Die Lebensräume gelten als Schutzgegenstände nach Art. 115 Abs. 1 Bst. e des Planungs- und Baugesetzes. Mit dem Festlegen der Lebensraumschutzgebiete wird bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen. Den Lebensräumen bedrohter Arten liegen zudem die Anforderungen an Landschaftsschutzgebiete zugrunde. Sie sind mit ihrem charakteristischen Erscheinungsbild als Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung zu erhalten. Zulässige Bauten und Anlagen sind so zu errichten, dass sie sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einfügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht nehmen.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

a) Schongebiete

⁴ In Lebensraum-Schongebieten sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken;

b) Kerngebiete

⁵ Die Lebensraum-Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum-Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben, oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Zulässige Bauten und Anlagen sind so zu errichten, dass sie sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einfügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht nehmen.
- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigenden Auswirkungen verbunden sind;
- Moto-Cross (Trial), Mountain-Biking und ähnliche Sportarten abseits der gekennzeichneten Strassen, Fliegenlassen von Modellflugzeugen und andere Flugobjekten sowie das Starten mit Gleitschirmen oder Deltaseglern.

Auenschutzgebiete

Art. 12

¹ Die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässers und standortgerechte Waldgesellschaften sind zu fördern. Weiter sind alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieses Gebietes mit sich bringen, verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von zusätzlichen Bauten und Anlagen. Der Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen ist zulässig;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln.

III. Vollzug

Bewilligungspflicht

Art. 13

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 136 Abs. 1 PBG wird in Anwendung von Art. 129 Abs. 1 PBG ausgedehnt auf

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzgebieten;
- Massnahmen, die innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten eine Veränderung der standorttypischen Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Halballeen, Alleen und Trockenmauern.

Bewilligungen

Art. 14

¹ Bewilligungspflichtige Vorhaben nach Art. 13 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist Ersatz zu leisten. In der Regel ist dieser in Form von Realersatz zu erbringen.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Markierung

Art. 15

Der Gemeinderat sorgt für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information der Grundeigentümerschaft und der Öffentlichkeit. Bei kleinen Gebieten, welche nicht an einer Strasse oder einem Wanderweg liegen, kann auf eine Markierung verzichtet werden.

Aufsicht, Pflege

Art. 16

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Der Gemeinderat kann für die Arbeiten eine Naturschutzkommission einsetzen.

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch die Grundeigentümerschaft oder die bewirtschaftende Person ausgeführt.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

Ersatzvornahme

Art. 17

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (z.B. Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen

Art. 18

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 PBG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch über geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung vom 28.05.1998 wird aufgehoben.

Anhangsverzeichnis: Schutzgebiete und -objekte

- A. Naturschutzgebiet Stehgewässer (BioT)
- B. Naturschutzgebiete Hochmoor
- C. Naturschutzgebiete feucht unbeweidet/beweidet (NFA/NFB)
- D. Naturschutzgebiete trocken unbeweidet/beweidet (NTA/NTB)
- E. Einzelbäume und Baumgruppen
- F. Alleen/Halballeen
- G. Trockenmauern
- H. Lebensraum bedrohter Arten (Kern- und Schongebiet)
- I. Auenschutzgebiet

A. Naturschutzgebiet Stehgewässer (BioT)

Nr.	Flurname	Parzelle	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N1	Gublen	462	lokal	Kleines Stehgewässer umgeben von Gehölzen und Feuchtwiese.

B. Naturschutzgebiete Hochmoor

Nr.	Flurname	Parzelle	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N25	Alp Vorderwängi	657	national	Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Objekt 536): Offene Hochmoorflächen, Torfmoos-Föhrenwald, Moorrand-Fichtenwald, Flachmoore und Feuchtwiesen
N27	Alp Mittlerwängi	658	lokal	Hochmoor/Übergangsmoor

C. Naturschutzgebiete feucht unbeweidet/beweidet (NFA/NFB)

Nr.	Flurname	Parzelle	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N2	Bachtel	470, 1357	lokal	Feuchtwiese (NFA)
N5	Muserwies	986	lokal	Feuchtwiese (NFA)
N6	Häfeliwies	1024	lokal	Feuchtwiese (NFA)
N8	Bründlen/Rietwies	1216	lokal	Feuchtwiese (NFA)
N9	Spicherberg	609	lokal	Feuchtwiese (NFA)
N10	Stollenberg	647	lokal	Flachmoor (NFA)
N11	Cholschlagen	635	lokal	Flachmoor (NFA)
N12	Cholschlagen	635	lokal	Flachmoor (NFA)
N13	Cholschlagen	635	lokal	Flachmoor (NFA)
N14	Buechbergweid	645	lokal	Feuchtwiese/Flachmoor (NFB)
N16	Buechbergweid	642, 643, 644, 645	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (NFA)
N17	Buechbergweid	638	lokal	Feuchtwiese (NFB)
N18	Altwies	461	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (NFA)
N19	Vorder Benknerhowald	660	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (wechselfeucht) (NFA)
N21	Wisswand	654	lokal	Flachmoor (NFA)
N22	Howald (Wängibrücke)	1307	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (NFA)
N23	Hinder Benknerhowald	660	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (NFA)
N24	Alp Vorderwängi	657	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (NFB)
N26	Alp Mittlerwängi	658	lokal	Flachmoor/Feuchtwiese (NFA)

D. Naturschutzgebiete trocken unbeweidet/beweidet (NTA/NTB)

Nr.	Flurname	Parzelle	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N3	Böschbrugg (Damm Steinenbach)	1022, 1061	lokal	Halbtrockenrasen/wechselfeuchter Lebensraum (NTA)
N4	Muserwies (Damm Steinenbach)	1022	lokal	Halbtrockenrasen/wechselfeuchter Lebensraum (NTA)
N7	Bahnhofareal	1	lokal	Halbtrockenrasen (NTA)
N15	Buechbergweid	644	lokal	Wechselfeuchte Vegetation (NTA)
N20	Vorder Benknerhowald	660	lokal	Magerweide (Randbereiche feucht) (NTB)

E. Einzelbäume und Baumgruppen

Nr.	Koordinaten	Parzelle	Baumart	Anzahl Bäume
B1	718439/231061	232	Linde	1
B2	718538/231237	231, 233	Eiche	1
B3	718670/229804	1023	Linde	1
B4	718763/229792	998	Eichen	3
B5	718893/229556	56	Linde	1
B6	718985/230217	982	Linde	1
B7	719097/229609	1020	Linde	1
B8	719199/231581	475	Eichen	2
B9	719228/231616	475	Eichen	2
B10	719589/230831	200	Linde	1
B11	719975/230870	1	Linde	1
B12	720173/230287	907	Linde	1
B13	720433/230433	667	Linde	1
B14	720466/230550	104	Eiche	1
B15	721251/229921	383	Linde	1
B16	721455/230177	398	Eiche	1
B17	721771/229127	432	Eiche	1
B18	722944/230752	647	Linde	1
B19	723129/230372	649	Bergahorn	1
B20	723168/230440	649	Bergahorn	1
B21	723243/230991	645	Rotbuche	1
B22	723367/230556	890	Linde	1
B23	716074/228474	907	Bergahorn	1

F. Alleen/Halballeen

Nr.	Flurname	Parzelle	Kurzbeschreibung
A1	Flössgraben	1079	Halballee: Birken, Eichen, Linden, Weiden
A2	Gumpenwies	1022	Halballee: vorwiegend Birken
A3	Bahnhofareal	1	Halballee: Rosskastanien

G. Trockenmauern

Nr.	Flurname	Parzelle	Kurzbeschreibung
M1	Bergli/Giegen	506	Freistehende alte Trockenmauer
M2	Bornet/Kaufmannshof	802	Alte Trockenmauer, stark mit Moos und krautigen Pflanzen überwachsen
M3	Rietwies	571	Alte freistehende Trockenmauer, mit Lücke, teilweise überwachsen
M4	Rietwies	565/566	Alte freistehende Mauer
M5	Geroldsegg	454	Drei parallele Trockenmauern - Hangterrassierung
M6	Geroldsegg	593	Zwei Trockenmauern - Hangterrassierung
M7	Wilen	435/401	Trockenmauer (Stützmauer)
M8	Stockrüti	1355	Stark überwachsene alte Trockenmauer (wenig Gehölze)
M9	Stockrüti	1355	Stark überwachsene alte Trockenmauer (wenig Gehölze)
M10	Gasterholzgasse	937	Alte Trockenmauer, teilweise stark überwachsen (Wiesenbord)
M11	Rufenerwald	655/1308	Freistehende alte Trockenmauer im Wald, entlang Parzellengrenze
M12	Vorderwängi	657	Freistehende alte Trockenmauer im Alpgebiet
M13	Mittlerwängi	658	Freistehende alte Trockenmauer im Alpgebiet

H. Lebensraum bedrohter Arten (Kern- und Schongebiete)

Gebiet	Richtplan Legende	Bedeutung
Wängi	Lebensraum bedrohter Arten - Kerngebiet (V31)	kantonal
Speer – Schärerberg (zwei Teilflächen)	Lebensraum bedrohter Arten - Schongebiet (V31)	kantonal
Kaltbrunner Riet	Lebensraum bedrohter Arten - Schongebiet (V31)	kantonal

I. Auenschutzgebiet

Flussname	Richtplan Legende	Bedeutung
Steinenbach	Lebensraum Gewässer/Auen (V31)	regional